

Angaben in Euro – Stand 01.05.2024:

Pflege-grad	Pflege-vergü-tung <sup>1</sup>	Ausbil-dungs-umlage	Unter-kunft <sup>2</sup>	Verpfle-gung <sup>2</sup>	Investiti-onskos-ten <sup>3</sup>	Pflege-satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenan-teil/ Tag
<b>1</b>	72,64	5,41	22,20	16,14	13,12	129,51	0	<b>129,51</b>
<b>2</b>	103,38	5,41	22,20	16,14	13,12	160,25	108,79	<b>51,46</b>
<b>3</b>	119,56	5,41	22,20	16,14	13,12	176,43	124,97	<b>51,46</b>
<b>4</b>	136,42	5,41	22,20	16,14	13,12	193,29	141,83	<b>51,46</b>
<b>5</b>	143,98	5,41	22,20	16,14	13,12	200,85	149,39	<b>51,46</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.774 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.